Anlage

Stadt Karlsruhe
Schul- und Sportamt
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung der Schulkindbetreuung freier Träger an öffentlichen Halbtagsgrundschulen im Modularen System (MoS)

zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Inhaltsverzeichnis

Präambel **2**
Teil A – Allgemeine Bestimmungen **3**
§ 1 – Gegenstand und Zweck der Förderung 3
§ 2 – Zuwendungsempfänger 3
§ 3 – Bedarfsplanung und Anerkennung 3
§ 4 – Betrieb und Qualitätsanforderungen 4
§ 4.1 – Personal und Fachkräftequote 4
§ 5 – Aufnahme, Belegung und Zugang 5
§ 6 – Elternentgelte und weitere Einnahmen 5
§ 7 – Organisation, Nachweise und Prüfungsrechte 5
§ 8 – Datenschutz und Information 6
Teil B – Art und Umfang der Förderung **7**
§ 9 – Allgemeine Fördergrundsätze 7
§ 10 – Förderfähige Module inkl. Ferienbetreuung 7
§ 11 – Overheadkosten 7
§ 12 – Mittagessen 8
§ 13 – Mietkosten 8
§ 14 – Fortbildungskosten 8
§ 15 – Inklusionsbezogene Mehrbedarfe 8
Teil C – Verfahren **10**
§ 16 – Antrag, Bewilligung und Auszahlung 10
§ 17 – Widerruf und Rückforderung 10
§ 18 – Qualitätssicherung und Weiterentwicklung 10
§ 19 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen 11

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Präambel

Mit dem am 1. August 2026 stufenweise in Kraft getretenen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter nach § 24 Absatz 4 SGB VIII verändern sich die Angebots- und Finanzierungsstrukturen der Schulkindbetreuung.

Die Stadt Karlsruhe setzt den Rechtsanspruch an öffentlichen Grundschulen über zwei Säulen um: gesetzliche Ganztagsgrundschulen sowie Halbtagsgrundschulen mit einem Modularen System (MoS). Diese Richtlinie regelt die Förderung freier Träger, die im Auftrag und nach den Vorgaben der Stadt Karlsruhe Schulkindbetreuung an öffentlichen Halbtagsgrundschulen durchführen.

Grundlage der Durchführung sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse des Gemeinderats zum Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystem (SKiBB), das pädagogische Konzept, das pädagogische Raumprogramm, die Regelungen zur Ferienbetreuung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Karlsruhe sowie die zwischen der Stadt und dem jeweiligen Träger geschlossenen Vereinbarungen.

Die Förderung dient der Sicherstellung eines bedarfsgerechten, verlässlichen und qualitativ angemessenen Betreuungsangebots. Sie soll zugleich eine transparente, wirtschaftliche und für Träger und Stadt umsetzbare Finanzierung gewährleisten.

Ein Rechtsanspruch eines Trägers auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Gegenstand und Zweck der Förderung

1. Gefördert werden Betreuungsangebote freier Träger an öffentlichen Halbtagsgrundschulen auf der Gemarkung der Stadt Karlsruhe, sofern sie Bestandteil des Modularen Systems (MoS) sind und Bedarf vorliegt.
2. Die Förderung umfasst die verlässliche Betreuung von Grundschulkindern mit Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung während der Schulzeit und – soweit gesondert beauftragt – während der Schulferien. Maßgeblich sind die von der Stadt Karlsruhe festgelegten Module, Betreuungszeiten und Qualitätsanforderungen.
3. Nicht gefördert werden Leistungen außerhalb des vereinbarten Angebotsumfangs, freiwillige Zusatzangebote ohne vorherige Zustimmung der Stadt sowie Leistungen, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

§ 2 – Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können freie Träger sein, die nach ihrer Rechtsform, Satzung, personellen Ausstattung und fachlichen Leistungsfähigkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Schulkindbetreuung bieten. Hierzu zählen:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- gemeinnützige Vereine, Verbände und Stiftungen

§ 3 – Bedarfsplanung und Anerkennung

1. Voraussetzung für eine Förderung ist der vorhandene Bedarf am Standort und die Anerkennung als Zuwendungsempfänger gemäß Ziff. 2 durch die Stadt Karlsruhe.
2. Die Stadt Karlsruhe legt die maximale Auslastung standortbezogen fest.
3. Der Betreuungsschlüssel ist 1:12. Eine neue Betreuungsgruppe während der Unterrichtszeit kann grundsätzlich erst ab sieben verbindlich angemeldeten Kindern eingerichtet werden.
4. Für die Ferienbetreuung kann ein Standort erst ab 18 verbindlich angemeldeten Kindern eröffnet werden. Abweichungen sind aus pädagogischen, räumlichen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall nach Abstimmung mit der Stadt möglich.
5. Bei nicht ausreichenden Kapazitäten sind Kinder mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch vorrangig zu berücksichtigen. Die Stadt kann ergänzende Vergabekriterien festlegen.

§ 4 – Betrieb und Qualitätsanforderungen

Der Träger führt das Angebot in eigener personeller, organisatorischer und wirtschaftlicher Verantwortung durch. Er ist insbesondere verpflichtet,

- die vereinbarten Betreuungszeiten verlässlich abzudecken,
- das pädagogische Konzept und den Qualitätsrahmen SKiBB der Stadt Karlsruhe umzusetzen,
- mit der jeweiligen Grundschule eng zusammenzuarbeiten,
- ein Schutzkonzept, ein Beschwerdeverfahren und geeignete Regelungen zur Beteiligung von Kindern festzulegen sowie einen Elternbeirat zu etablieren,
- geeignetes und persönlich zuverlässiges Personal einzusetzen, siehe Ziffer 4.1.,
- Personalausfälle grundsätzlich selbst zu kompensieren und Einschränkungen unverzüglich der jeweiligen Grundschule und der Stadt mitzuteilen,
- an städtischen Fachberatungen, Qualitätszirkeln und Evaluationen mitzuwirken,
- für Module, bei denen eine Mittagsverpflegung vorgesehen ist, diese sicherzustellen,
- in den Schulferien die 4 Wochen Schließzeit nach Vorgaben der Stadt umzusetzen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt und werden nur in begründeten Ausnahmen genehmigt.

§ 4.1 – Personal und Fachkräftequote

Am Betreuungsstandort werden Beschäftigte eingesetzt, die vor Ort unmittelbar und/oder leitend im Betreuungsangebot arbeiten.

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten und pädagogisch fundierten Schulkindbetreuung ist das eingesetzte Betreuungspersonal grundsätzlich in einem Verhältnis von **70 % pädagogischen Fachkräften zu 30 % weiteren Betreuungskräften** einzusetzen.

Als **pädagogische Fachkräfte** im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten ausschließlich Personen, die mindestens eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher*in oder Jugend- und Heimerzieher*in jeweils mit staatlicher Anerkennung oder eine vergleichbare Qualifikation haben und aufgrund dessen zur eigenverantwortlichen pädagogischen Arbeit mit Kindern befähigt sind.

Als **weitere Betreuungskräfte** gelten Personen, die keine entsprechende abgeschlossene Ausbildung haben. Sie können als weitere Betreuungskräfte im Umfang von bis zu 30 % des eingesetzten Betreuungspersonals berücksichtigt werden.

Die Fachkräftequote gilt je Standort und bezieht sich auf die dort am Kind eingesetzten Betreuungskräfte. Sofern die Fachkräftequote unter 70 Prozent liegt, ist der Träger verpflichtet, die Stadt darüber in Kenntniss zu setzen. Die Stadt behält sich vor, die Höhe der Förderung entsprechend zu verringern.

§ 5 – Aufnahme, Belegung und Zugang

1. Platzvergabe und Vertragsverwaltung erfolgen ausschließlich über das von der Stadt Karlsruhe bereitgestellte Online-Portal. Der Träger ist zur vollständigen und aktuellen Datenpflege verpflichtet. Träger, die nicht ordnungsgemäß am digitalen Anmelde- und Vergabeverfahren teilnehmen, erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.
2. Die von der Stadt geförderte Betreuungsplätze müssen grundsätzlich allen anspruchsberechtigten Karlsruher Grundschulkindern nach den städtischen Vergabekriterien zugänglich sein.
3. Auswärtige Kinder können nur im Rahmen freier Kapazitäten und mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden. Sie sind gesondert zu melden.

§ 6 – Elternentgelte und weitere Einnahmen

1. Die Träger erheben Elternentgelte ausschließlich auf Grundlage der jeweils geltenden Gemeinderatsbeschlüsse und der hierzu erlassenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Karlsruhe. Im Schuljahr 2026/27 betragen die Elternentgelte 50 Euro je Modul. Für die Ferienbetreuung beträgt das Elternentgelt 20 EUR pro Tag.
   Ab Schuljahr 2027/28 betragen die Elternentgelte für die Module 1 und 2 jeweils 50 EUR und für Modul 3 100 EUR. Für die Ferienbetreuung beträgt das Elternentgelt 25 EUR pro Tag.
2. Sämtliche zweckgleiche Zuschüsse des Bundes, des Landes und anderer öffentlicher Stellen sind vollständig und rechtzeitig zu beantragen. Sie werden auf die städtische Förderung zuschussmindernd angerechnet.
3. Elternentgelte, Verpflegungsentgelte, Erstattungen und sonstige zweckbezogene Einnahmen sind in der Abrechnung gegenüber der Stadt vollständig auszuweisen.

§ 7 – Organisation, Nachweise und Prüfungsrechte

Die Träger müssen das geförderte Angebot personell, organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanziell ordnungsgemäß durchführen. Sie haben insbesondere folgende Unterlagen und Daten vorzuhalten:

- Belegungs- und Anwesenheitsnachweise,
- Personalübersichten einschließlich Qualifikation und Beschäftigungsumfang,
- Lohn- und Gehaltsunterlagen der geförderten Beschäftigten,
- Nachweise über Drittmittel und Elternentgelte,
- Buchhaltungsunterlagen, Belege und Verträge, soweit sie die Förderung betreffen,
- statistische Meldungen, soweit sie gesetzlich oder durch die Stadt vorgeschrieben sind.

Die Stadt ist berechtigt, die Angaben und die zweckentsprechende Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung kann durch Einsicht in Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen erfolgen. Die Träger haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen.

Förderrelevante Unterlagen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Bewilligungszeitraums aufzubewahren, soweit gesetzlich keine längere Frist gilt.

§ 8 – Datenschutz und Information

1. Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Träger verpflichtet. Die Datenübermittlung an die Stadt erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang und auf einer rechtlich zulässigen Grundlage.
2. Der Träger informiert die Stadt unverzüglich über wesentliche Ereignisse, insbesondere über länger andauernde Einschränkungen, wie z.B. Schließungen, erhebliche Personalengpässe, sowie Änderungen seiner wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die sich auf die Förderung auswirken können.

Teil B – Art und Umfang der Förderung

§ 9 – Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Stadt Karlsruhe gewährt für das anerkannte Betreuungsangebot pauschaliert Zuschüsse.
2. Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetrag und beinhaltet alle notwendigen Personalkosten für Beschäftigte, die vor Ort unmittelbar oder leitend im Betreuungsangebot eingesetzt werden und den unter Ziffer 4.1. genannten Anforderungen entsprechen. Zudem beinhaltet sie die notwendige Sachkosten, die unmittelbar dem Betreuungsangebot zuzurechnen sind, wie zum Beispiel pädagogisches Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterial.

§ 10 – Fördersätze der Module inkl. Ferienbetreuung

Im Schuljahr 2026/27
An Halbtagsgrundschulen wird die Betreuung in den Module 1,2,3 wie folgt gefördert:

Modul 1: 45 EUR pro Kind und Monat für 11 Monate je Schuljahr (bei 50 EUR Elternentgelt)

Modul 2: 62 EUR pro Kind und Monat für 11 Monate je Schuljahr (bei 50 EUR Elternentgelt)

Modul 3: 151,50 pro Kind und Monat für 11 Monate je Schuljahr (bei 50 EUR Elternentgelt)

Ferienbetreuung: 24,50 EUR pro Kind pro Tag (bei 20 EUR Elternentgelt pro Kind pro Tag)

Ab Schuljahr 2027/28
An Halbtagsgrundschulen wird die Betreuung in den Module 1,2,3 wie folgt gefördert:

Modul 1: 45 EUR pro Kind pro 11 Monate je Schuljahr (bei 50 EUR Elternentgelt)

Modul 2: 62 EUR pro Kind pro 11 Monate je Schuljahr (bei 50 EUR Elternentgelt)

Modul 3: 101,50 pro Kind pro 11 Monate je Schuljahr (bei 100 EUR Elternentgelt)

Ferienbetreuung: 19,50 EUR pro Kind pro Tag (bei 25 EUR Elternentgelt pro Kind pro Tag)

§ 11 – Overheadkosten

Neben den unmittelbar für die Betreuung eingesetzten Personalressourcen vor Ort können im Rahmen der Förderung auch die notwendigen Overheadkosten berücksichtigt werden. Förderfähig sind insbesondere Personalkosten für Beschäftigte, die für die Organisation, Koordination, fachliche Steuerung, Personalverwaltung, Einsatzplanung, Abrechnung und administrative

Abwicklung der Schulkindbetreuung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere, soweit diese Tätigkeiten nicht durch das in der Betreuung eingesetzte Personal wahrgenommen werden können und für die Durchführung des geförderten Angebots notwendig sind.

Die Förderung erfolgt pauschaliert und beträgt 15 Prozent der Fördersumme je Schuljahr.

§ 12 – Mittagessen

Das Entgelt und die Qualität des Mittagessens sind durch die Stadt vorgegeben. Die Eltern erteilen dem Träger im Online-Portal das SEPA-Mandat zur Abbuchung. Dadurch sind alle Kosten im Zusammenhang mit dem Mittagessen abgegolten, inkl. Auswahl, Beauftragung und Handling des Caterers.

Eine Förderung darüber hinaus gibt es nur für den Einsatz von Hauswirtschaftskräften (HWK). Die Personalkosten hierfür können nach Nachweis der Beschäftigung und Absprache mit der Stadt im Rahmen eines jährlich festgelegten Budgets gefördert werden.

§ 13 – Mietkosten

Die Schulkindbetreuung findet grundsätzlich in städtischen Schulräumen statt. Mietkosten für andere Räume können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung anerkannt werden. Voraussetzung ist die Übereinstimmung mit der städtischen Bedarfsplanung. Die Stadt kann einen Höchstbetrag je Quadratmeter anerkannter Nutzfläche festlegen.

§ 14 – Fortbildungskosten

Fortbildungskosten können nach Absprache mit der Stadt im Rahmen eines jährlich festgelegten Budgets gefördert werden. Förderfähig sind Maßnahmen, die den von der Stadt benannten Qualitäts- und Entwicklungsschwerpunkten zugeordnet werden können.

§ 15 – Inklusionsbezogene Mehrbedarfe

Zusätzliche Aufwendungen für die Betreuung von Kindern mit behinderungsbedingtem oder vergleichbarem besonderem Unterstützungsbedarf können gefördert werden, wenn

- der individuelle Mehrbedarf durch die zuständige Stelle festgestellt oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen ist,
- die zusätzlichen Maßnahmen vor ihrem Beginn mit der Stadt abgestimmt wurden,
- vorrangige Leistungen anderer Rehabilitationsträger oder der Eingliederungshilfe ausgeschöpft sind und

- die zusätzlichen Aufwendungen nachgewiesen werden.

Die Förderung erfolgt ausschließlich an Startchancenschulen als Finanzierung zusätzlicher Inklusionsfachkräfte.

Teil C – Verfahren

§ 16 – Antrag, Bewilligung und Auszahlung

1. Die Förderung ist für jedes Schuljahr innerhalb der von der Stadt festgelegten Frist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
2. Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid kann unter anderem Nebenbestimmungen, Auflagen, Höchstbeträge und Berichtspflichten enthalten.
3. Basis der 1. Abschlagzahlung sind die Anmeldungen im städtischen Online-Portal. Stichtag hierfür ist der 1. Oktober des laufenden Schuljahres. Basis der 2. Abschlagzahlung sind die Anzahl betreuter Kinder zum Stichtag 1. März. Diese Anzahl muss identisch sein mit den Angaben des Trägers im GaFöG-Meldeportal des KVJS (Ganztagsausbaustatistik).
   Für die Ferienbetreuung ist der Stichtag jeweils 8 Wochen vor Start der jeweiligen Ferien.
4. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. Dezember und zum 1. Mai des laufenden Schuljahres.
5. Abschläge können angepasst oder zurückbehalten werden, wenn sich Belegung, Angebotsumfang oder Finanzierung wesentlich verändern oder erforderliche Nachweise nicht vorliegen.
6. Für das erste Förderjahr können abweichende Übergangsfristen und Abschlagsgrundlagen festgelegt werden.

§ 17 – Widerruf und Rückforderung

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn

- Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind,
- Angaben im Antrag oder Verwendungsnachweis unrichtig oder unvollständig sind,
- Mittel nicht zweckentsprechend oder unwirtschaftlich verwendet werden,
- das Angebot nicht oder nicht im vereinbarten Umfang durchgeführt wird,
- Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt oder Prüfungen nicht ermöglicht werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg sowie die im Bewilligungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen.

§ 18 – Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Geförderte Träger verpflichten sich, an städtischen Evaluationen, Erhebungen und Planungsprozessen mitzuwirken.

Die Stadt Karlsruhe überprüft die Richtlinie regelmäßig und passt sie bei rechtlichen, fachlichen oder finanziellen Veränderungen an. Die Träger werden vor wesentlichen Änderungen in geeigneter Weise beteiligt.

§ 19 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2026 in Kraft.
2. Für Angebote, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auf einer bestehenden vertraglichen oder anderen förderrechtlichen Grundlage betrieben werden, können befristete Übergangsregelungen getroffen werden.
3. Bestehende Vereinbarungen gelten bis zu ihrer Ablösung fort, soweit sie dieser Richtlinie nicht widersprechen oder nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
4. Die Stadt Karlsruhe kann für das erste Förderjahr von einzelnen Verfahrensfristen und Nachweispflichten abweichen, sofern dies für einen geordneten Systemübergang erforderlich ist.